

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“

Präambel

Die Stadt Weißenfels und die Gemeinde Markwerben haben auf der Grundlage der Gemeinschaftsvereinbarung vom 27.07./29.07.2004 mit Wirkung ab 01.01.2005 die Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ gebildet. Mit der geänderten Gemeinschaftsvereinbarung vom 20.04.2007 wurde mit Wirkung ab 01.07.2007 die Gemeinde Langendorf in diese Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen.

Aufgrund der Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ schließen die Stadt Weißenfels, die Gemeinde Markwerben, die Gemeinde Langendorf und die Gemeinde Leißling gemäß §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der bisherigen Gemeinschaftsvereinbarung im Wege deren Neufassung.

§ 1

Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz

- (1) Die Stadt Weißenfels, die Gemeinde Markwerben, die Gemeinde Langendorf und die Gemeinde Leißling, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Weißenfelser Land“.
- (3) Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Weißenfels erfüllt (Trägergemeinde).
- (4) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Weißenfels als Trägergemeinde.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (2) Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden werden der Verwaltungsgemeinschaft nicht zur Erfüllung übertragen.

§ 3

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern und je einem weiteren Mitglied aus der Mitte des Gemeinderates der Gemeinden Markwerben, Langendorf und Leißling sowie aus sechs Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Weißenfels.

Weiterhin gehört der Bürgermeister der Trägergemeinde und Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.

- (2) Im Falle der Verhinderung werden die Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Für die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses bestellt der jeweilige Gemeinderat bzw. Stadtrat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates bzw. Stadtrates und deren Vertreter werden durch Beschluss der jeweiligen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode oder ggf. der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates bzw. Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss entsandt. Nach einer Kommunalwahl zu den Vertretungen erfolgt die Entsendung in der ersten Sitzung der neugewählten Vertretung. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zu diesem Zeitpunkt tätig.
- (4) Wird die Entsendung zurückgenommen oder scheidet ein in den Gemeinschaftsausschuss entsandtes Gemeinderatsmitglied bzw. Stadtratsmitglied aus anderen Gründen aus, so entsendet die jeweilige Vertretung unverzüglich ein anderes Mitglied.

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und dessen Ersten sowie Zweiten Stellvertreter in jeweils gesonderten Wahlgängen. Der Erste und Zweite Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses vertreten diesen in dieser Reihenfolge.
- (2) Nach einer Kommunalwahl zu den Vertretungen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach Entsendung der Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 Satz 2. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft

- (1) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten durch die Trägergemeinde für die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 2 ist vom Einvernehmen des Gemeinschaftsausschusses abhängig.
- (2) Für die Verwaltungsgemeinschaft wird eine Haushaltssatzung nicht erlassen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes entfällt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Haushaltsjahres werden in den Haushaltsplan der Trägergemeinde eingestellt. Die entsprechenden Haushaltsansätze werden zwischen der Trägergemeinde und dem Gemeinschaftsausschuss vereinbart.

§ 6 Umlage

- (1) Soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Zwölftel zum 20. eines jeden Monats zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushalt noch nicht festgesetzt ist, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Trägergemeinde gem. § 5 Abs. 3.

§ 7 Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die bestehende Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft, die Satzung über die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft und die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses bleiben unberührt und sind bei Bedarf wegen der Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft anzupassen.
- (2) Die geltende Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Verunreinigungen, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung vom 07.12.2005 (Weißenfelder Amtsblatt, 15. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 12/2005 vom 23.12.2005, S. 2), geändert durch Verordnung vom 21.03.2006 (Weißenfelder Amtsblatt, 16. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 4/2006 vom 13.04.2006, S. 3) gilt ab 01.01.2009 auch im Gebiet der Gemeinde Leißling. Diese Gefahrenabwehrverordnung ist durch die Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeinde Leißling bekanntzumachen.

§ 8 Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft (§ 125 i. V. m. §§ 127 bis 132 GO LSA) wird gem. § 127 Abs. 3 GO LSA das kommunale Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels bestimmt.

§ 9 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Die von der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft erfolgte Bestellung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltungsgemeinschaft (§ 84 a i. V. m. § 74 GO LSA) bleibt durch die Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft unberührt.

§ 10 Personalübergang

- (1) Die auf die Gemeinde Leißling aus der Auseinandersetzung mit deren bisheriger Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge – Teucherner Land“ entfallenden Beamten gehen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ am 01.01.2009 in den Dienst der Stadt Weißenfels als Trägergemeinde über (§ 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG).
- (2) Die auf die Gemeinde Leißling aus der Auseinandersetzung mit ihrer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge – Teucherner Land“ entfallenden Arbeitnehmer werden mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Gemeinde Leißling in die Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ nach § 73 a GO LSA durch die Stadt Weißenfels als Trägergemeinde übernommen.
- (3) Diese Beamten und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes in der Verwaltung der Trägergemeinde haben sie nicht.

§ 11 Besetzung des Gemeinschaftsausschusses aufgrund der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

- (1) Die Entsendung der bisherigen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates der Gemeinden Markwerben und Langendorf sowie aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Weißenfels bleiben durch die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung unberührt.
Bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung hat die Gemeinde Leißling das von ihr zu entsendende Mitglied des Gemeinschaftsausschusses und dessen Stellvertreter nach § 3 Abs. 1 bis 3 zu entsenden. Dies gilt gleichermaßen für die Entsendung der auf die Stadt Weißenfels entfallenden zwei neuen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses und deren Stellvertreter.
- (2) Das Amt des bisher gewählten Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses und seines Ersten und Zweiten Stellvertreter bleiben durch die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung unberührt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Wirksamwerden

Diese Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen und wird danach am 01.01.2009 wirksam.